



Brüder-Grimm-Schule Letter

- Grundschule -

Im Sande 21

30926 Seelze

Tel.: 0511 402856

E-Mail: [bgs-letter@htp-tel.de](mailto:bgs-letter@htp-tel.de)

Homepage: <https://wordpress.nibis.de/bgs/>

**Brüder-Grimm-Schule Im Sande 21 30926 Seelze**

Letter, Februar 2025

## Schulordnung - Hausordnung

Diese Schulordnung soll das Zusammenleben und die Zusammenarbeit aller an dieser Schule tätigen Personen regeln. Sie erwartet dabei von jedem höfliche Umgangsformen, gegenseitige Wertschätzung und Rücksichtnahme. Hierzu haben alle Mitarbeiter der Schule ein einheitliches Regel- und Konsequenzensystem erarbeitet und beschlossen. Im Rahmen des Klassenrates werden die Klassenregeln sowie die gemeinsam erarbeiteten Schulregeln in der Schulvereinbarung regelmäßig besprochen.

In der Schule wird deutsch gesprochen. Die Anweisungen aller Lehrkräfte und Mitarbeiter der Schule sind zu befolgen. Rauchen und Alkoholkonsum sind im ganzen Schulgebäude sowie auf dem gesamten Schulgelände während der Schulzeit und auch vor und nach der Schulzeit verboten. Es dürfen keine Böller und Waffen in die Schule mitgebracht werden (s. Waffenerlass).

### Beschwerden

Bei einer Beschwerde oder einem Problem wird sich zunächst an die betroffene Person gewandt, da nach dem Prinzip der Offenheit verfahren wird.

*Beschwerdeweg:* Fachlehrkraft - Klassenlehrkraft – Schulleitung

## Kontakt mit Lehrkräften

Lehrkräfte werden per E-Mail über IServ oder per kurzer Notiz im Schulplaner kontaktiert.

## 1. Unterrichtsorganisation

Der Unterricht/ Betreuung beginnt für alle pünktlich um 8:00 Uhr. Das Schulgebäude wird 15 Minuten vor Unterrichtsbeginn geöffnet. Die Unterrichtsräume und die Flure dürfen um 7:45 Uhr betreten werden. Die zweite Öffnungszeit ist um 08:30 Uhr. Während des Unterrichts sind sowohl das Kauen von Kaugummis als auch das Tragen von Mützen verboten. Sollte die unterrichtende Lehrkraft 5 Minuten nach Unterrichtsbeginn noch nicht erschienen sein, fragen die KlassensprecherInnen im Sekretariat nach. Wenn aus schulinternen Gründen der planmäßige Unterricht nicht erteilt werden kann, wird ein Vertretungsplan angefertigt. Dieser hängt für alle Lehrkräfte sichtbar im Lehrerzimmer aus.

## 2. Pausenordnung

In der großen Pause verlassen alle SchülerInnen die Unterrichtsräume. Der Aufenthalt in den Fluren und in den Treppenhäusern ist nicht gestattet. Die SchülerInnen halten sich während der Pausen auf dem Schulhof und bei Regen in den Klassenräumen auf. Aufsicht führt die Lehrkraft, die vorher in der Klasse war. Nach dem ersten Klingeln gehen alle SchülerInnen in ihre Klassen. Auf dem gesamten Schulgelände ist das Fußballspielen mit harten Bällen verboten. Bei trockenem Wetter sind Schaumbälle erlaubt. Das Werfen von Schneebällen, Steinen, Sand, etc. ist grundsätzlich verboten. Für das Hofspielzeug wird eine Ausleihkarte benötigt, die die Lehrkraft Anfang des Schuljahres ausgibt. Die Schüler Toiletten sind keine Aufenthaltsräume. Im Interesse aller sind sie in einem sauberen und ordentlichen Zustand zu verlassen. Das bedeutet, dass in den Toiletten weder geklettert wird noch die Wände und Türen beschmiert werden. Vor dem Sportunterricht warten die Klassen im Klassenraum und gehen gemeinsam mit der Lehrkraft zur Sporthalle.

### 3. Aufenthalt im Schulgebäude

Die Türen des Schulgebäudes sind während der Unterrichtszeiten verschlossen, Eltern, Gäste und Besucher melden sich, sofern sie nicht über die jeweilige Lehrkraft angemeldet sind, über das Sekretariat an.

In den Pausen sind die Türen grundsätzlich nicht verschlossen. Das Gebäude wird nach Unterrichtsschluss bzw. nach dem Ganzttag verschlossen. Fach- und Lehrmittelräume sowie Lehrerzimmer dürfen von SchülerInnen nur in Anwesenheit einer Lehrkraft betreten werden. Die Lehrkräfte sollen Schulschlüssel SchülerInnen nicht aushändigen. Das Schulgelände dürfen die SchülerInnen während der Unterrichtszeit nur mit schriftlicher Genehmigung (Laufzettel) einer Lehrkraft verlassen. Bei der gleichen Lehrkraft melden sich die SchülerInnen zurück. Der Versicherungsschutz erlischt bei Nichteinhaltung. Jede Klasse ist für den Zustand des Unterrichtsraumes verantwortlich. Die Stühle werden entsprechend dem Reinigungsplan an bestimmten Tagen nach Unterrichtsschluss auf die Tische gestellt und die Fenster geschlossen. Die SchülerInnen sollen die Schule unmittelbar nach Unterrichtsschluss/Ganzttag verlassen und den Heimweg antreten.

### 4. Verhalten bei Notfällen

Bei Feuersalarm ist nach den ausgehängten Alarmplänen zu verfahren, die ausgewiesenen Fluchtpläne sind zu benutzen. Die Klasse richtet sich nach den Anweisungen der Lehrkraft. Unfälle auf dem Schulweg bzw. auf dem Schulgrundstück sind sofort im Sekretariat mitzuteilen, damit sie unverzüglich dem GUV gemeldet werden können.

### 5. Fahrräder

SchülerInnen dürfen mit einem verkehrssicheren Fahrrad und einem Helm oder Roller zur Schule fahren. Es wird gewünscht möglichst nicht mit dem Auto zur Schule gefahren zu werden.

## 6. Elektronische Geräte

Handys und andere elektronische Geräte aller SchülerInnen müssen während der Schulzeit ausgeschaltet sein und in der Schultasche verwahrt werden. Ausnahmen davon müssen mit der unterrichtenden oder Aufsicht führenden Lehrkraft abgesprochen werden. Die Geräte sind nicht über den KSA versichert. Bei Beschädigung oder Verlust wird der Schaden nicht erstattet.

## 7. Mutwillige Beschädigung

Wenn ein Schüler/eine Schülerin mutwillig einen Schaden innerhalb der Schule oder des Schulgrundstückes angerichtet hat, müssen die Eltern für den Schaden aufkommen.

## 8. Krankmeldungen /Fehlzeiten

### 8.1 Krankheit

Für Eltern besteht die Mitteilungspflicht, wenn Ihr Kind ein oder mehrere Unterrichtsstunden/einen oder mehrere Schultage dem Unterricht fernbleibt. Die Meldung sollte vor Beginn des Unterrichts, spätestens jedoch bis 08:45 Uhr, per Mitteilung in IServ an die bekannte zentrale E-Mail-Adresse (krankmeldung@bgs-seelze.eu), erfolgen.

In besonderen Fällen kann die Schulleitung die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangen. Diese kann nach dem Niedersächsischen Schulgesetz in besonderen Fällen bereits ab dem ersten Fehltag verlangt werden.

Vor oder nach den Ferien und verlängerten Wochenenden müssen Krankheitstage immer ärztlich bescheinigt werden.

### 8.2 Arzt- und/oder Behördentermine

Die Klassenlehrkraft wird vor dem Termin in Kenntnis gesetzt. Nach dem Termin wird unverzüglich eine Bescheinigung des Arztes/der Ärztin oder der Behörde vorgelegt.

### 8.3 Kopflausbefall und meldepflichtige Krankheiten

Wird bei einer Schülerin/einem Schüler oder einem Mitglied des Haushaltes eine meldepflichtige Krankheit festgestellt, muss diese unverzüglich der Schule gemeldet werden. In manchen Fällen müssen die übrigen SchülerInnen ohne Angabe des Namens des betroffenen Kindes über das Auftreten einer ansteckenden Krankheit informiert werden oder mit dem Gesundheitsamt andere notwendige Maßnahmen ergriffen werden, um eine Weiterverbreitung vorzubeugen. Das betroffene Kind darf erst nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung die Schule wieder besuchen.

*Meldepflichtige Krankheiten sind u.a.:*

Kopflausbefall, Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektion, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A, bakterielle Ruhr, Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose, Durchfall durch EHEC-Bakterien, hämorrhagisches Fieber, Pest, Kinderlähmung

### 8.4 Beurlaubung

Eine Beurlaubung ist frühestmöglich unter Angabe des Grundes bei der Schulleitung zu beantragen (der Antragsvordruck ist im Sekretariat erhältlich.) Unterlagen und Bescheinigungen müssen beigefügt werden. Bei Beurlaubungen unmittelbar vor und nach den Ferien müssen besondere Maßstäbe angelegt werden. Es können genehmigt werden: Beurlaubungen für Kuren, die ärztlich für notwendig gehalten werden oder Urlaub, der aus betrieblichen Gründen während der Schulferien nicht genommen werden kann. Fehlzeiten vor oder nach den Ferien, für die keine Beurlaubung genehmigt wurde, müssen durch ein ärztliches Attest belegt werden.

Ein schriftlicher Antrag, aus dem eine Begründung hervorgeht, wird dem Kind möglichst mindestens zwei Wochen im Voraus abgegeben.

Die Klassenleitung kann in der Regel bei einem Tag die Beurlaubung genehmigen. Handelt es sich um mehrere Tage oder um einen Tag direkt vor oder im Anschluss an die Ferien, leitet die Klassenleitung den Antrag an die Schulleitung weiter.

Denken Sie daran: Unentschuldigtes Fehlen stellt eine Schulpflichtverletzung dar! Sie wird mit einer Schulpflichtverletzungsanzeige und ggf. mit einer Ordnungsmaßnahme durch die Stadt Seelze geahndet.

## 9. Datenschutz

Die Schule erhebt und speichert personenbezogene Daten der SchülerInnen und der Erziehungsberechtigten zum Zwecke der Erfüllung des Bildungsauftrags oder der Fürsorgeaufgaben, zur Erziehung oder Förderung der SchülerInnen oder zur Erforschung oder Entwicklung der Schulqualität oder zur Erfüllung von Aufgaben der Schulaufsicht, soweit dies erforderlich ist. Auf unserer Schulhomepage finden Sie eine Übersicht zur Verarbeitung personenbezogener Daten in unserer Schule.

## 10. Gesundes Frühstück

Unsere Schule nimmt am Gemüseprogramm des Landes teil sofern es genehmigt wird. Es wird darum gebeten den SchülerInnen ein gesundes Frühstück mit zur Schule zu geben.

## 11. Schulwechsel

Bei einem beabsichtigten Schulwechsel (z.B. wegen Umzugs) wird Kontakt mit der Klassenleitung und der Verwaltung aufgenommen, damit alle Formalitäten sowie Rückgabe von Schulbüchern, Fahrkarte, u. a. rechtzeitig erledigt werden kann.

## 12. Sportunterricht

Zum Sportunterricht bringen die SchülerInnen eine Sporttasche mit. In die Tasche gehören: Sportoberteil, Sporthose und Turnschuhe mit heller Sohle. Am Tag des Sportunterrichts sollte weder Uhr noch Schmuck getragen werden.

Ist eine Schülerin/ein Schüler verletzt oder krank, sodass es zwar in die Schule geht, aber nicht am Sportunterricht teilnehmen kann, braucht es eine schriftliche Entschuldigung der Erziehungsberechtigten. Die Schülerin/der Schüler muss trotzdem beim Sportunterricht anwesend sein und Turnschuhe dabei haben.

Für den Schwimmunterricht wird ein Handtuch, Duschsachen, eine Badehose/einen Badeanzug, evtl. eine Schwimmbrille benötigt.

Wenn eine Schülerin/ein Schüler nicht am Schwimmunterricht teilnehmen kann, wird eine schriftliche Entschuldigung benötigt.

### 13. Sportunfähigkeit

Der Schülerin/dem Schüler wird vor dem Sportunterricht eine ärztliche Bescheinigung für die Sportlehrkraft mitgegeben.

### 13. Unfall

SchülerInnen sind auf dem Schulweg, während der Unterrichtszeit und bei Schulveranstaltungen über den Gemeindeunfallverband versichert. Deshalb darf während der Unterrichtszeit das Schulgelände nicht verlassen werden. Hat eine Schülerin/ein Schüler einen Unfall, wird unverzüglich das Sekretariat informiert, damit eine Unfallanzeige geschrieben wird.

### 14. Verbote

Es ist verboten, Waffen oder andere gefährliche Gegenstände in die Schule oder zu Schulveranstaltungen (z. B. Ausflüge, Klassenfahrten) mitzunehmen (siehe Waffengesetz).

Unter dieses Verbot fallen:

- Schusswaffen jeglicher Art, auch Schreckschusswaffen, Soft-Air-Pistolen, Signalpistolen, Gaspistolen und Sprayflaschen mit gefährlichem Inhalt,
- Munition, Feuerwerkskörper und alle brennbaren Stoffe (auch Haarspray) sowie Streichhölzer und Feuerzeuge,
- Messer jeglicher Art (z. B. Taschenmesser, Springmesser, Fallmesser, Butterfly-Messer, Hobbymesser),
- und alle Dinge, die für den Unterricht nicht benötigt werden, aber unter Umständen gefährlich werden können (wie z. B. Laserpointer, Schraubenzieher, Hammer).

Rauchen und der Konsum alkoholischer Getränke oder Drogen sind in der Schule, auf dem Schulgelände und bei Schulveranstaltungen außerhalb der Schule (z.B. Ausflüge, Klassenfahrten) verboten!

Das Mitbringen von Sammelkarten und -alben ist untersagt.